



Satzung
der Gemeinde Lippetal
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Inanspruchnahme
von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten
im Primarbereich
und
über die Bedingungen zur Teilnahme
an diesen an den Grundschulen in Lippetal
vom 04.06.2019

- In der Fassung der ab dem 01.08.2020 geltenden 1. Änderungssatzung vom 22.06.2020

Aufgrund des § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 A SGV. NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG-) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. S. 404), § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV.NRW.S. 834) sowie RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 (MBI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85) „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ in der Fassung vom 16.02.2018

hat der Rat der Gemeinde Lippetal in seiner Sitzung am 04.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Lippetal als Schulträger der Lippetaler Grundschulen bietet als Betreuungsformen an den Grundschulen „Schule von acht bis eins „ und „Dreizehn plus“ an. Diese Angebote erfolgen - außer an unterrichtsfreien Tagen - in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit. Die Betreuungsform „Dreizehn plus“ beinhaltet die Betreuung „Schule von acht bis eins“.
- (2) Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten erhebt die Gemeinde Lippetal Beiträge (§ 90 Abs. 1 SGB VIII i.V.m. § 5 Abs. 2 KiBiz; § 2 KAG).
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten ist eine Anmeldung bei der Gemeinde Lippetal als Schulträger.

§ 2 Teilnahme, Anmeldung

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Besuch der Betreuungsangebote. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde Lippetal in Zusammenarbeit mit dem für die Betreuung beauftragten Maßnahmeträger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Anmeldung für die Betreuungsangebote erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Regel für die Dauer der voraussichtlichen Inanspruchnahme.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhergesehene Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.
- (4) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet nicht zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme.
- (5) Die Anmeldung zur Teilnahme für das Betreuungsangebot „Schule von acht bis eins“ oder „Dreizehn plus“ hat schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde

Lippetal zu erfolgen. Die Annahme der Anmeldung erfolgt mit Bekanntgabe des Bescheides über die Höhe des nach dieser Satzung zu entrichtenden Kostenbeitrages.

§ 3 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist ausschließlich zum 31. Januar und zum 31. Juli (= Ende des jeweiligen Schulhalbjahres) zulässig. Die Abmeldung hat schriftlich bis zum 3. Werktag des Monats Januar oder Juli bei der Gemeinde Lippetal zu erfolgen.
- (2) Beim Verlassen der Schule innerhalb des Schulhalbjahres oder in Fällen unzumutbarer Härte kann die Abmeldung vorzeitig zum Monatsende erfolgen. Die vorzeitige Abmeldung hat schriftlich bis zum 3. Werktag des Monats bei der Gemeinde Lippetal zu erfolgen. Nachweise über die Kündigungsgründe sind auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Ein Kind kann durch die Gemeinde Lippetal von der Teilnahme an den Betreuungsformen „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn plus“ ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b. die weitere Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar ist,
 - c. Beitragspflichtige ihrer Zahlungsverpflichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten nicht nachkommen oder
 - d. die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 4 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung „Schule von acht bis eins“ beträgt 30,00 € monatlich.
- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung „Dreizehn plus“, der die Betreuung von „acht bis eins“ mitabdeckt, beträgt insgesamt monatlich pro Kind:

| | |
|-----------------------------|---------|
| Betreuung bis 2 x pro Woche | 56,00 € |
| Betreuung bis 5 x pro Woche | 95,00 € |

- (3) Werden Geschwisterkinder ebenfalls in der Betreuung „Schule von acht bis eins“ oder „Dreizehn plus“ angemeldet, so reduziert sich für das zweite Kind und alle weiteren Geschwisterkinder der Beitrag für das jeweilige Betreuungsangebot auf die Hälfte.

§ 5 Entstehung des Beitrages und des Beitragszeitraums

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem 1. des Monats der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Betreuungsangebot und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes endet. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

- (2) Wird das angemeldete außerunterrichtliche Betreuungsangebot nicht oder nur teilweise genutzt, ist der volle Beitrag für die angemeldeten Betreuungszeiten fällig.

§ 6

Befreiung vom Kostenbeitrag auf Antrag und Zahlung eines Mindestbeitrages

- (1) Empfänger von Leistungen nach dem
- a. Sozialgesetzbuch-2. Buch (SGB II),
 - b. Sozialgesetzbuch-12. Buch (SGB XII),
 - c. Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - d. Wohngeldgesetz (WoGG) sowie
 - e. Kindergeldzuschlagsberechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) werden auf Antrag und Nachweis des Erhalts der entsprechenden Leistungen von dem Kostenbeitrag für das jeweilige Betreuungsangebot teilweise befreit.
- (2) Die teilweise Befreiung kann desweiteren für Pflegekinder in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII beantragt werden.
- (3) Darüber hinaus kann die teilweise Befreiung auf Antrag gewährt werden, sofern die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie der steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Renten sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen einen Betrag in Höhe von 25.000,00 € nicht überschreitet. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.
- Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- Maßgeblich bei der Einkommensermittlung ist das Jahreseinkommen des Vorjahres. Bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse ist das Jahreseinkommen des lfd. Kalenderjahres zugrunde zu legen. Sofern ein Einkommensnachweis nicht erbracht werden kann, ist das Jahreseinkommen zunächst zu schätzen, bis das Einkommen nachgewiesen werden kann.
- (4) Ein Anspruch auf Freistellung gilt nicht, sofern eine Befreiung wegen erheblichen Vermögens in entsprechender Anwendung des § 21 Ziffer 3 des Wohngeldgesetzes sowie der Verwaltungsvorschriften zum Wohngeldgesetz missbräuchlich wäre.
- (5) Nachweise zu Einkommen und Vermögen sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) Im Falle einer teilweisen Befreiung ist ein monatlicher Mindestbeitrag von 15,00 € zu zahlen.

§ 7

Ermäßigung des Kostenbeitrages auf Antrag und Zahlung eines Mindestbeitrages

- (1) Die Reduzierung des Kostenbeitrages auf die Hälfte kann auf Antrag gewährt werden, sofern die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie der steuerfreien Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Renten sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen einen Betrag in Höhe von 31.000,00 € nicht überschreitet.
Es gelten die Ausführungen des § 6 Abs. 3-5 dieser Satzung zur Einkommensermittlung, Einkommensberechnung und Vermögensberücksichtigung.
- (2) Im Falle einer Ermäßigung des Kostenbeitrages ist ein monatlicher Mindestbeitrag von 15,00 € zu zahlen.

§ 8

Fälligkeit des Beitrages

Der Beitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind das außerunterrichtliche Betreuungsangebot besucht. Den Willen erklären die Eltern im Rahmen der beim Schulträger vorzunehmenden Anmeldung für das außerunterrichtliche Betreuungsangebot.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern.

§ 10

Verwaltungsverfahren

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X).

§ 11

Beitreibung

Die Kostenbeiträge können nach Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Gemeinde Lippetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten im Primarbereich und über die Bedingungen zur Teilnahme an diesen an der Ludgerus Grundschule in Lippborg vom 26.11.2018“ außer Kraft.